Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5952**

17. Wahlperiode 25. 05. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvC 3/11

A. Problem

Der Beschwerdeführer in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht hatte gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Der Wahleinspruch wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages als unbegründet zurückgewiesen. Daraufhin erhob der Beschwerdeführer Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Er rügt Verstöße bei der Bundestagswahl 2009 gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Die abgegebenen Stimmen hätten nicht den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben können. Dies liege u. a. an der Einteilung der Wahlkreise auf Grundlage der deutschen Wohnbevölkerung statt auf Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag Gelegenheit gegeben, zu der Wahlprüfungsbeschwerde bis zum 15. Juni 2011 Stellung zu nehmen. Für den Fall einer Stellungnahme bittet das Bundesverfassungsgericht insbesondere um Äußerung dazu, inwieweit der Anteil der nicht wahlberechtigten Deutschen an der deutschen Wohnbevölkerung bezogen auf die einzelnen Wahlkreise Einfluss auf das Gewicht der Erststimmen haben kann und inwieweit er regelmäßig Eingang in die Entscheidung über den Zuschnitt der Wahlkreise findet.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt einvernehmlich, in dem Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvC 3/11 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. (Cambridge), als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in dem Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvC 3/11 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. (Cambridge), als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 25. Mai 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

Der Beschwerdeführer in dem Streitverfahren 2 BvC 3/11 hatte gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag nach § 2 des Wahlprüfungsgesetzes Einspruch eingelegt. Der Deutsche Bundestag hat diesen Einspruch in seiner 90. Sitzung am 10. Februar 2011 als unbegründet zurückgewiesen (Annahme der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses zu dem Aktenzeichen WP 56/09, Drucksache 17/4600, Anlage 12, S. 31 bis 35).

Gegen die Zurückweisung seines Einspruchs wendet sich der Beschwerdeführer mit der Wahlprüfungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht. Er rügt Verstöße gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Zähl- und Erfolgswertgleichheit der Stimmen sei nicht gewährleistet gewesen, was am Zuschnitt der Wahlkreise liege. Insbesondere bemängelt er die Einteilung der Wahlkreise auf Grundlage der deutschen Wohnbevölkerung gemäß § 3 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Die Wahlkreiseinteilung habe sich stattdessen an der Zahl der Wahlberechtigten zu orientieren. Des Weiteren wendet sich der Beschwerdeführer gegen die durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316) vorgenommene Umverteilung von Wahlkreisen auf die Länder (Reduzierung der Wahlkreise in Sachsen von 17 auf 16 und in Sachsen-Anhalt von 10 auf 9 Wahlkreise bei einer gleichzeitigen Aufstockung in Baden-Württemberg von 37 auf 38 und in Niedersachsen von 29 auf 30 Wahlkreise).

Ferner seien die gesetzlichen Vorgaben in § 3 Absatz 1 Nummer 3 BWG nicht hinreichend beachtet worden. Danach soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte die Einhaltung der gesetzlichen Toleranzgrenze von 15 Prozent in bis zu 15 Wahlkreisen zu anderen Wahlkreissiegern führen können. Schließlich habe weder der Bundeswahlleiter noch das Statistische Bundesamt Angaben über die deutsche Wohnbevölkerung und die Zahl der Wahlberechtigten nach Wahlkreisen veröffentlicht. Eine Überprüfung der Wahlkreiseinteilung vor der Wahl sei den Wahlberechtigten daher nicht möglich gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag Gelegenheit gegeben, zu der Wahlprüfungsbeschwerde bis zum 15. Juni 2011 Stellung zu nehmen. Für den Fall einer Stellungnahme bittet das Bundesverfassungsgericht insbesondere um Äußerung dazu, inwieweit der Anteil der nicht wahlberechtigten Deutschen an der deutschen Wohnbevölkerung bezogen auf die einzelnen Wahlkreise Einfluss auf das Gewicht der Erststimmen haben kann und inwieweit er regelmäßig Eingang in die Entscheidung über den Zuschnitt der Wahlkreise findet.

Der **Rechtsausschuss** hat die Streitsache in seiner 50. Sitzung am 25. Mai 2011 beraten und einvernehmlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvC 3/11 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M. (Cambridge), als Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 25. Mai 2011

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333